



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Januar 2018

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
1	Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen – B 8, L 139 und L 422 im Gebiet der Stadt Düsseldorf	S. 1	
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
2	Anerkennung einer Stiftung (Irmgard und Werner Lange-Stiftung)	S. 2	
3	Anerkennung einer Stiftung (Laurentius-Stiftung-Wuppertal)	S. 3	
4	Anerkennung einer Stiftung (Siemes-Stiftung)	S. 3	
5	Anerkennung einer Stiftung (Margret und Herbert Schulte Stiftung)	S. 3	
6	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composite & Carpets GmbH	S. 3	
7	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH	S. 4	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
8	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	S. 4	

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen – B 8, L 139 und L 422 im Gebiet der Stadt Düsseldorf

Ministerium für Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
III A 1 -11-41/223

Düsseldorf, den 18. Dezember 2017

Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 8 und Abstufung der Landesstraßen L 139 und L 422 im Gebiet der Stadt Düsseldorf

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurden Teilstrecken der B 8 neu gebaut.

Die neu gebauten Teilstrecken der B 8

- 1). von NK 4706 170 O nach NK 4606 075 A
von Station 0,000 nach Station 3,595
(Länge 3,595 km)
- 2). von NK 4606 075 A nach NK 4606 076 O
von Station 0,000 nach Station 1,552
(Länge 1,552 km)
- 3). von NK 4606 076 O nach NK 4606 077 O
von Station 0,000 nach Station 2,604
(Länge 2,604 km)
- 4). von NK 4606 077 O nach NK 4606 105 O
von Station 0,000 nach Station 1,240
(Länge 1,240 km)

(Gesamtlänge 1-4: 8,991 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten
4606 075

K nach E (Länge: 0,474 km)
 M nach N (Länge: 0,453 km)
 P nach Q (Länge: 0,067 km)
 R nach C (Länge: 0,464 km)
 H nach S (Länge: 0,478 km)

(Gesamtlänge: 1,936 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten
 4606 076

B nach C (Länge: 0,478 km)
 D nach E (Länge: 0,443 km)
 H nach I (Länge: 0,468 km)
 K nach L (Länge: 0,064 km)
 M nach G (Länge: 0,480 km)

(Gesamtlänge: 1,933 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten
 4606 077

B nach F (Länge: 0,460 km)
 C nach E (Länge: 0,464 km)
 G nach H (Länge: 0,427 km)
 I nach K (Länge: 0,413 km)

(Gesamtlänge: 1,764 km)

erhalten gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer
 Bundesstraße und werden nach § 2 FStrG zur
 Bundesstraße 8 gewidmet.

Die Teilstrecken der **L 422**

5). von NK 4606 004 O nach NK 4606 005 O
 von Station 0,000 nach Station 1,368
 (Länge 1,368 km)

6). von NK 4606 005 O nach NK 4606 075 A
 von Station 0,000 nach Station 0,807
 (Länge 0,807 km)

(Gesamtlänge 5-6: 2,175 km)

sowie die Teilstrecke der **L 139**

7). von NK 4606 005 O nach NK 4606 076 O
 von Station 0,000 nach Station 1,391
 (Länge 1,391 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren
 und werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und
 Wegegesetz des Landes –StrWG NRW– mit
 Wirkung zum 01.01.2018 zur Gemeindestraße in der
 Baulast der Stadt Düsseldorf (§ 3 Abs. 4 StrWG
 NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
 nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die
 Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf,
 Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder
 mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
 Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form
 eingereicht werden. Das elektronische Dokument
 muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
 versehen werden sein und an die elektronische
 Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die
 Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die
 Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht
 eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben,
 sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.
 Falls die Frist durch das Verschulden eines
 von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so
 würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet
 werden.

Im Auftrag

Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 1

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

2 Anerkennung einer Stiftung (Irmgard und Werner Lange- Stiftung)

Bezirksregierung
 21.13 –St. 1921

Düsseldorf, den 27. Dezember 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Irmgard und Werner Lange-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
 mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
 dem 20.12.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 2

3 **Anerkennung einer Stiftung (Laurentius-Stiftung-Wuppertal)**

Bezirksregierung
21.13 –St. 1976 ki

Düsseldorf, den 22. Dezember 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Laurentius-Stiftung-Wuppertal“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.11.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 3

4 **Anerkennung einer Stiftung (Siemes-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13 –St. 1987

Düsseldorf, den 21. Dezember 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Siemes-Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.11.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 3

5 **Anerkennung einer Stiftung (Margret und Herbert Schulte Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13 –St. 1994

Düsseldorf, den 22. Dezember 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Margret und Herbert Schulte Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.11.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 3

6 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composite & Carpets GmbH**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0058/17/10.23

Düsseldorf, den 22. Dezember 2017

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composites & Carpets GmbH – Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Vorbehandlung und Veredelung von Textilien durch Umsetzung des bestehenden Blockheizkraftwerkes sowie die Errichtung und den Betrieb eines neuen Dampfkessels am Standort der TAG Composites & Carpets GmbH, Glockenspitz 36, 47800 Krefeld

Die TAG Composites & Carpets GmbH hat mit Datum vom 27.07.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Vorbehandlung und Veredelung von Textilien durch Umsetzung des bestehenden Blockheizkraftwerkes sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Dampfkessels mit einer Dampfleistung von 16.000 kg/h und einer Feuerungswärmeleistung von 10,65 MW gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 10.4.1 und 1.2.3.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der geplante Aufstellungsort befindet sich auf dem Betriebsgelände der TAG Composites & Carpets GmbH am Glockenspitz 36 in 47800 Krefeld.

Der südliche Teil des Betriebsgrundstückes ist planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen, der nördliche Teil des Betriebsgrundstückes als Gewerbegebiet. Die Leichtbauhalle für die Dampfkesselanlage wird ebenso wie das Containermodul des BHKW in einem von Gebäuden umschlossenen Innenhof aufgestellt. Das bereits bestehende BHKW wird innerhalb des Betriebsgeländes umgesetzt, die neu zu errichtende Dampfkesselanlage ersetzt eine bereits bestehende, ältere Anlage. Die Aufstellfläche ist bereits versiegelt, es werden somit keine zusätzlichen Freiflächen versiegelt und keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen genutzt.

Das Vorhaben nutzt die bestehende Anlagenperipherie und wirkt sich nicht zusätzlich auf das Umfeld durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Luft, Lärm oder sonstige Störungen aus.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 3

7 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bezirksregierung
54.08.01.06-7

Düsseldorf, den 27. Dezember 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl beantragt die Zulassung eines Umbaus in der Motorarmaturenstation der Fernleitung 38 auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in Köln-Worringen.

Die Fernleitung 38 ist eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Propylen, mit einer Länge von

mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 mm bis 800 mm im Sinne der Ziffer 19.4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung dieser Anlage ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung durchzuführen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung war maßgebend, dass der Standort des Vorhabens innerhalb des Werksgeländes in Köln-Worringen liegt. Ökologisch empfindliche Bereiche werden dort nicht berührt. Die Merkmale des Vorhabens verursachen keine negativen Veränderungen zum bestehenden Betrieb sondern sollen das Auftreten von Risiken vermindern.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung an der bestehenden Rohrleitungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Antje Bullemer-Narres

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 4

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

8 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel ist gestohlen worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Dienstsiegel: 35,0 mm Durchmesser, Gummistempel

Umschrift: Städt. Realschule am Sportpark
Dormagen; in der Mitte des Stadtwappen von
Dormagen, in der unteren Mitte ein Stern.

Dormagen, den 06. Dezember 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erik Lierenfeld', with a stylized flourish at the end.

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 4

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf